

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

106 (19.4.1898)



# Beilage zu Nr. 106 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. April 1898.

## Badischer Landtag.

### 13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 16. April 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenk, Ministerialrath Föhrenbach und Ministerialrath Dr. Glöckner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr und bringt folgende Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses:

1. Die Annahme der Titel I bis XI, XII und XIII sowie XVIII bis XXI der Ausgabe und Titel I bis IV und IX der Einnahme vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1898 und 1899.

2. Die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal—Odenheim nach Hilsbach betreffend.

3. Die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf über die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes.

Namens der Budgetkommission erstattet Geh. Hofrath Dr. Meyer den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1898 und 1899, Titel I bis mit XIII, XVIII bis mit XXI der Ausgaben, Titel I bis mit IV, IX der Einnahmen.

Der Berichterstatter führt aus:

Bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern in der Zweiten Kammer sei der mit großer Mehrheit abgelehnte Antrag gestellt worden, den Gehalt des Ministers zu streichen. Dieser Antrag stehe mit dem Misstrauensvotum im Zusammenhang, welches die Mehrheit der Zweiten Kammer der Großh. Regierung wegen ihres Verhaltens in der Wahlrechtsfrage sowie wegen ihrer Stellung zu den Parteien ertheilt habe. Redner möchte auf die Wahlrechtsfrage nicht eingehen, indem hierwegen bei Beratung des von der Zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs eine besondere Verhandlung stattfinden werde. Dagegen hält er es für unumgänglich notwendig, daß mit dem Budget des Ministeriums des Innern in gewisse Beziehung gesetzte Misstrauensvotum mit einigen Worten zu berühren. Der in demselben gegen die Großh. Regierung erhobene Vorwurf, daß sie sich gegenüber dem Wunsch nach Einführung des direkten Wahlrechts ablehnend verhalte, sei nicht berechtigt, da die Großh. Regierung zur Einführung des direkten Wahlrechts, allerdings nur unter gewissen Bedingungen, bereit sei. Weiter sei in dem Misstrauensvotum der Großh. Regierung zur Last gelegt worden, daß namentlich das Ministerium des Innern hinter einer Partei stände, welche die ausgeprochenen Mehrheit des Volkes gegen sich habe. Gemeint sei hiermit die nationalliberale Partei. Die Frage, welche Partei die Mehrheit des Volkes besitze, müßten in Baden die Wahlen zur Zweiten Kammer entscheiden. Hiernach habe die nationalliberale Partei so wenig wie die anderen Parteien die absolute Mehrheit, dagegen verfüge sie immer noch über die relative Mehrheit, was gegenüber dem Wortlaut des Misstrauensvotums hervorzuheben sei. Vor allem müsse Redner aber die Großh. Regierung gegen den Vorwurf verwahren, daß sie einseitig im Parteinteresse ihre Befugnisse gehandhabt habe. Wohl berührten sich die politischen Anschauungen der Großh. Regierung vielfach mit denjenigen der nationalliberalen Partei, aber es sei diese, wie auch schon bei verschiedenen Anlässen von ihren Führern hervorgehoben wurde, weder eine Regierungspartei, noch die Regierung eine Parteiregierung. Jeder, der das Verhalten der Großh. Regierung unbefangen prüft, werde zugestehen müssen, daß dieselbe gegenüber den verschiedenen Parteien objektiv und gerecht zu handeln bestrebt ist. Nach unserer Verwaltungsgesetzgebung sei der Regierung übrigens auch nur wenig Gelegenheit gegeben, bei ihren Verwaltungshandlungen im Parteinteresse thätig zu sein, da bei Sachen, wo die Parteilichkeit etwa Platz greifen könnte, wie bei Konzessionen und Verwaltungsstreitigkeiten, die Organe der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sind. Für die Behauptung, daß die Großh. Regierung ihre Befugnisse irgendwie parteiisch gebrauche, hätten die Verhandlungen in der Zweiten Kammer auch nicht den Schimmer eines Beweises erbracht.

Hinsichtlich der staatsrechtlichen und politischen Bedeutung des Misstrauensvotums sei hervorzuheben, daß in Ländern mit parlamentarischer Regierung ein solches, falls nicht zur Auflösung des Parlamentes geschritten wird, den Rücktritt der Minister und die Berufung der Führer der Opposition zur Bildung des neuen Kabinetts zur Folge hat. Wären schon in Baden die Führer der Opposition zu den Ministerposten berufen worden, so könnte billigerweise bezweifelt werden, ob die Einigkeit unter denselben lange angehalten hätte. Im deutschen Staatsrecht sei jedoch der Grundtatbestand, daß lediglich der Monarch den Minister ernannt und dieselben nicht die Vertrauensmänner einer parlamentarischen Majorität, sondern die Vertrauensmänner des Monarchen sind. Im Grunde hätten dies auch die Herrn, welche in der Zweiten Kammer für das Misstrauensvotum stimmten, nicht bestritten, indem verschiedentlich hervorgehoben wurde, daß man in das Ernennungsrecht der Krone nicht eingreifen wolle. Dieser

Ansicht habe die Mehrheit der Opposition auch in korrekter und loyaler Weise dadurch Ausdruck gegeben, daß sie gegen den Antrag auf Streichung des Gehalts des Ministers des Innern gestimmt hat. Mit Recht sei seitens des Abg. Laub in der betreffenden Verhandlung hervorgehoben worden, daß eine Verweigerung des Gehalts verfassungswidrig sei und einen praktischen Erfolg nicht habe, da dem Minister ein klager Rechtsanspruch auf Gewährung des Gehalts zustehe. Das Misstrauensvotum, aus welchem irgendwelche tatsächliche Konsequenzen nicht gezogen wurden, sei praktisch vollständig bedeutungslos verlaufen und erscheine als ein Schlag in das Wasser. Dies käme davon, daß man eine Einrichtung, die in einem Lande mit parlamentarischer Regierung vollständig berechtigt ist, auf einen Staat übertragen hat, wo eine solche Regierungsform nicht besteht. Redner sagt seine Ansicht dahin zusammen, daß er das Misstrauensvotum weder für materiell berechtigt halten noch ihm irgendwelche staatsrechtliche oder politische Bedeutung zuerkennen könne.

Die Zweite Kammer habe mit 28 gegen 21 Stimmen einen Antrag angenommen, wonach die bisherigen Amtsveränderungen abgelehnt und Kreisveränderungsblätter ohne politischen und unterhaltenden Text errichtet werden sollten. Die Kommission könne die Einführung solcher Kreisveränderungsblätter nicht empfehlen. Abgesehen davon, daß der erwähnte Beschluß der Zweiten Kammer als ein Ausfluß des Misstrauensvotums erscheine und daher schon formell die Kommission keinen Grund habe, demselben beizutreten, stünde der vorgeschlagene Einrichtung die Erwägung entgegen, daß Blätter ohne politischen und unterhaltenden Text nur von denen gehalten und gelesen würden, die vermöge ihrer amtlichen Stellung hierzu verpflichtet sind, und daher der Zweck der amtlichen Bekanntmachungen, im Publikum bekannt zu werden, nicht erreicht werde.

Fehr. v. Göler erklärt sich mit den mündlichen Ausführungen des Herrn Vorredners vollständig einverstanden. Wenn er trotzdem das Wort ergreife, thue er es, damit auch von konservativer Seite etwas über das Misstrauensvotum gesagt werde. Man könne nach seiner Ansicht über dasselbe nicht einfach hinweggehen, weil einerseits das von der Mehrheit einer parlamentarischen Körperschaft beschlossene Misstrauensvotum in der ganzen Welt als ein Akt von hervorragender politischer Bedeutung erscheine, der in den parlamentarisch regierten Ländern eine Ministerkrise oder eine Parlamentsauflösung und damit eine Verschärfung des Konflikts zur Folge habe, andererseits in letzter Zeit vielfach die Ansicht gehört werde, daß die Großh. Regierung ihr negatives Verhalten nur dadurch rechtfertigen könne, daß jenes Verfassungsgesetz, an welches sich das Misstrauensvotum anlehnt, die verfassungsmäßige Mehrheit nicht gefunden hat und die Mehrheit für das Misstrauensvotum selbst nicht geschlossen, sondern aus verschiedenen Parteien zusammengesetzt war. Demgegenüber müsse betont werden, daß in einem monarchisch-konstitutionellen Staate für die Regierung keine Verpflichtung bestehe, auf ein Misstrauensvotum irgendwelche Schritte zu thun, wenn sie nicht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dem Misstrauensvotum zu Grunde liegenden Wünsche und Beschwerden berechtigt sind. Die Kammer könne in Baden eine Ministeranklage beschließen, wenn Handlungen oder Unterlassungssünden vorliegen, die eine solche rechtfertigen. Für ein Misstrauensvotum wäre aber, wie der Herr Berichterstatter mit Recht ausgeführt habe, in einem monarchisch-konstitutionellen Staat kein Raum, indem eine solche Maßregel nur in der parlamentarisch-regierten Länder passe. Wir hätten fürwahr zur Zeit alle Ursache, nicht mit Eifersucht nach den parlamentarisch-regierten Staaten zu blicken, sondern darüber zu wachen, daß der Schwerpunkt unserer monarchisch-konstitutionellen Verfassung nicht nach links verschoben werde. Erfreulicher Weise finde das monarchisch-konstitutionelle Prinzip in letzter Zeit immer mehr Verständniß. Je aufgeregter eine Partei erscheint, je mehr Elemente da sind, die das Fundament des Staates zu untergraben suchen, um so größere Bedeutung gewinne es, das Schiff des Staates geschickt zu steuern vor den unglücklichen Wirbeln einer wechselnden Mehrheit. Die Opposition habe von dem Misstrauensvotum erwartet, daß alle Konsequenzen aus demselben gezogen würden, wie aus der in der Verhandlung gegebenen Begründung hervorgehe, und müsse Redner von seinem konservativen Standpunkt aus ein Misstrauensvotum in dieser Art als formell überhaupt nicht gerechtfertigt bezeichnen.

Sachlich richte das Misstrauensvotum sich hauptsächlich gegen unsern Minister des Innern. Die Opposition habe die Wirksamkeit des Herrn Eisenlohr als Ressortminister anerkannt. Es wurde hervorgehoben, daß er seines Amtes mit Sachkenntnis und Hingabe waltet, und gewiß mit vollem Recht. Wer auch nur einen flüchtigen Blick in die zwei Bände Jahresbericht über die Thätigkeit des Ministeriums des Innern von 1889 bis 1896 werfe, erhalte schon einen Eindruck von dem großen vielseitigen Gebiet, auf welchem der Minister zu wirken habe, und könne nicht anders als mit Bewunderung wahrnehmen, mit welchem Verstandniß, welcher Hingabe und Treue der Minister sein Ressort verwaltet habe, zum Wohle des ganzen Landes.

Man lege dem Misstrauensvotum aber den Vorwurf zu Grunde, daß der Minister nicht gerecht nach allen Seiten gehandelt, daß er sein Amt, von falschem Parteigeist geleitet, versehen hätte. In den 70er Jahren, als die nationalliberale Partei noch eine Art Alleinherrschaft auszu-

üben suchte, seien sich Nationalliberale und Konservative schroff gegenüber gestanden und pläzten damals die Geister mit großem Feuer aufeinander. In jener Zeit habe Redner die Ehre gehabt, der ausgesprochenste Gegner des jetzigen Ministers Eisenlohr zu sein. Seither hätten sich die Gegensätze gemildert, man habe eingesehen, daß man sich insbesondere im Hinblick auf jene Parteien, welche die Grundlagen des Staates bedrohen, gegenseitig nötig habe. Wie auf wirtschaftlichem Gebiet eine Sammlung sich empfehle, so erscheine auch in politischer Hinsicht eine Sammlung des staatsbehaltenden Elements erforderlich. Wenn man von diesem Standpunkt die Thätigkeit des Herrn Ministers Eisenlohr betrachte, müsse man sagen, daß er sein Wirken hiernach eingrichtet hat und andern Parteien stets insofern gerecht geworden ist, als ein politischer Charakter ohne Aufgabe desselben es vermöge. Daß aber ein politischer Charakterloser Mann an der Spitze des Ministeriums stehe, könne man nicht verlangen. Der Minister habe von jeder Seite Rat angenommen, wenn er gut war, und sei den Parteien ohne Voreingenommenheit entgegengetreten. Die Sozialdemokraten habe der Minister allein ausgenommen, was ihm zum großen Verdienst anzurechnen wäre, da man gegen diese Partei durchaus Stellung nehmen müsse. Von der Unbefangtheit des Ministers überzeuge auch ein Blick in das Budget, wo für jeden Teil der Bevölkerung Fürsorge getroffen ist. Wenn die Parteien, welche das Misstrauensvotum beschloßen, den Minister zu stellen hätten, würde es ihnen sehr schwer fallen, einen Mann vorzuschlagen, der mit gleicher Objektivität wie Minister Eisenlohr den Posten ausfüllen könnte.

Man habe dann auf die Wahlen hingewiesen. Hier nehme Redner einen andern Standpunkt ein, als wie er meistens vertreten werde. Nach seiner Ansicht hätten die Behörden nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, belehrend im Volke zu wirken und bei den Wahlen ihre Meinung in die Waagschale zu werfen. Es sei nicht abzusehen, weshalb jeder junge Bursche soll agitieren dürfen, während die Männer, welche die meisten Erfahrungen gesammelt haben, zu schweigen und Gewehr bei Fuß bei den Wahlen dazustehen hätten. Eine solche Ansicht gehöre in das Land der Aberranten, und nicht nach Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts. Redner räume dem Minister das Recht ein, seine Beamten anzuweisen, in Wahlversammlungen die Ansichten der Regierung zu vertreten. Dabei brauche der Beamte nicht ausdrücklich zu erklären, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Beamter das Wort ergreife; er sei überall Beamter und habe als solcher auch das Recht, die Anschauung der Regierung darzulegen. Immerhin dürfe dies nur belehrend geschehen und müßten Maßregelungen wegen nicht loyaler Abstimmung gegenüber der Regierung unterbleiben. Solche Maßregelungen seien auch während der Amtsthätigkeit des Ministers Eisenlohr im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr vorgekommen. Dagegen klage die Opposition darüber, daß ein Beamter, der in der Höhe des Gehalts zu scharf für die Regierung in's Zeug gegangen ist und etwas über die Schnur gehauen hat, nicht streng genug gemahregelt worden sei, indem er nach dem schönen Ettenheim versetzt wurde. Man bedauere es anscheinend, in Baden zu diesem Zweck kein Sibirien und keine Teufelsinsel zu besitzen. Sodann werde dem Minister zum Vorwurf gemacht, daß er kurz vor den Wahlen landwirtschaftliche Feste besuche und dort einzelnen liberalen Männern zutrinke, während Männern der Opposition diese Ehre vielleicht nicht zu Theil werde. Ein Oppositionsmann, welcher sich darüber beschwere, verdiene nicht den Namen eines solchen. Offenbar sei die Opposition zur Zeit verbohrt, in den 70er und 80er Jahren habe sie mit andern Hindernissen zu kämpfen gehabt. Also auch sachlich wäre das Misstrauensvotum nicht gerechtfertigt.

Was man eigentlich mit demselben bezweckt habe, sei dem Redner nicht vollständig klar. Im historischen Begriff des Misstrauensvotums liege es, daß durch dasselbe eine Ministerkrise herbeigeführt werden soll. In parlamentarisch regierten Ländern, wo der Rousseau'sche Satz gilt »das Volk will es, die Regierung führt es aus«, sei die Folge des Misstrauensvotums, welches die Opposition benütze, um an das Ruder zu kommen, Rücktritt des Ministeriums oder Auflösung des Parlamentes und damit Verschärfung des Konflikts. Die Herren von der Opposition in der Zweiten Kammer hätten nun wiederholt erklärt, sie wollten weder eine Ministerkrise noch eine Kammerauflösung herbeiführen. Ja, was wollten sie denn eigentlich? Etwas erklären, daß einige von ihnen, z. B. die Sozialdemokraten, nicht in allem mit der Regierung einverstanden sind? Das hätte man doch schon aus den Wahlen und allen den seit dem Zusammentritt des Landtags gehaltenen Reden entnehmen können. Die Hoffnung habe doch da und dort durchgeblüht, daß es zu einer Krisis kommen könne. In der Begründung sei ausdrücklich hervorgehoben worden, daß im Jahre 1880 der damalige Minister des Innern die vollen Konsequenzen aus dem Misstrauensvotum gezogen habe; man sei begierig, ob auch der jetzige Minister diese Konsequenzen zu ziehen wisse. Deutlicher könne man einem Minister gegenüber nicht versuchen, demselben den Stuhl vor die Thüre zu setzen. Wäre denn eine Krisis ganz unbedenkbar gewesen? Rein menschlich wäre es nicht unbegreiflich, daß ein Mann, der so lange in dieser erprießlichen Thätigkeit gewirkt hat, wie der Minister Eisenlohr, und dann von der Mehrheit der Zweiten Kammer ein Misstrauensvotum erhält, sich von der schweren Bürde seines Amtes zu entlasten bestrebt ist. Daß er es nicht gethan hat, gereiche ihm zur Ehre und habe das monarchische Gefühl im Volke gestärkt. Während die Sozialdemokraten gegen



alles Recht für die Streichung des Gehalts des Ministers stimmten, sei von einer andern Seite der Opposition erklärt worden, daß man zwar keine Steuern verweigern wolle, aber einzelne Posten im außerordentlichen Budget wohl streichen werde, die bisher aus einer gewissen Rücksichtnahme gegen die Minister bewilligt worden sind und ohne Schädigung der Landesinteressen ganz gut in Wegfall kommen können. Redner habe da als Budgetmann etwas ganz Neues gehört, daß einzelne Posten im Budget aus Höflichkeit den Ministern genehmigt würden. Anforderungen, die nicht dem ganzen Lande dienen, werde er als Erster zu streichen beantragen, falls man sie ihm nur bezeichne. Wenn aber die Kammer notwendige Ausgaben wegen der Persönlichkeit des Ministers verweigere, so sei die Regierung berechtigt, den Worten »Diesem Minister keinen Groschen« mit der Erklärung zu begegnen »Diese Kammer, die so zu operieren versucht, wird aufgelöst«. Eine Auflösung des Landtags auf das Misstrauensvotum hin wäre nicht so unerhört gewesen. Für manchen hätte sie vielleicht die gesunde Lehre gebracht, daß ein Misstrauensvotum eine ernste Sache und ein scharfe Waffe ist, mit der man nicht spielen darf. Daß aber die Regierung von der Auflösung abgesehen hat, zeugt von ihrer ruhigen und besonnenen Beurtheilung der Angelegenheit. Das Misstrauensvotum sei verfehlt, von welcher Seite man es auch betrachte, selbst vom Standpunkt der parteipolitischen Taktik aus wäre es nicht zu rechtfertigen. Redner möchte die Regierung bitten, auch künftighin mit der gleichen Entschiedenheit und Kraft unsere Verfassung zu verteidigen, damit der Schwerpunkt derselben sich nicht nach links verschiebe. Deutschland besitze in dem monarchisch-konstitutionellen Prinzip ein werthvolles Palladium, und wir in Baden hätten allen Grund, dasselbe hochzuhalten, wenn wir auf die 46 Jahre badischer Geschichte zurückblicken, welche am 24. d. M. ihren Abschluß finden.

Graf von Helmsatt kann sich den Ausführungen des Herrn Geh. Hofraths Dr. Meyer im großen und ganzen anschließen, insbesondere sei er, was die staatsrechtliche Seite des Misstrauensvotums angehe, nicht in der Lage, zu widersprechen. Dem Anerkenntniß, welches die katholische Volkspartei, die übrigens ausdrücklich erklärte, daß von einem Sturz des Ministers und der Streichung seines Gehalts keine Rede sein könne, der Thätigkeit des Ministers Eisenlohr als Ressortminister gezollt habe, trete er gerne bei. Daß das Misstrauensvotum keine direkten Folgen hatte, müsse zugegeben werden. Redner möchte aber der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Großh. Regierung sich durch das Misstrauensvotum, welches man nur als eine Verstärkung des Wunsches nach Aenderung unseres Wahlrechts deuten möge, nicht abhalten lasse, dieser die Gemüther lebhaft erregenden und in sämtlichen Parteien vielfach erörterten Frage von neuem nahe zu treten. Die Errichtung von Kreisverordnungsblättern im Sinne des Beschlusses der Zweiten Kammer könne er mit dem Misstrauensvotum nicht in Verbindung bringen, indem die Klagen über die Amtsverordnungen viel älter sind, als das Misstrauensvotum. Der Ansicht der Kommission, daß die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Regelung unzuverlässig sei, theile er nicht, und wäre er darin mit den weitesten Kreisen des Landes einer Meinung. Es sei bedrückend und unbillig, daß einem großen Kreis von Personen aus den verschiedensten Parteien zugemuthet wird, eine Zeitung zu halten, die durch ihren politischen Inhalt den einzelnen Abonnenten vor den Kopf hieße. Gegenüber dem Einwand, daß die betreffenden Personen ja den politischen Theil nicht zu lesen bräuchten, wäre geltend zu machen, daß immerhin die Thatsache der erzwungenen finanziellen Unterstützung solcher Zeitungen bleibe. Die neuen Kreisverordnungsblätter würden nicht weniger Abonnenten, wie die bisherigen Amtsverordnungen, bekommen, indem viele Personen, die früher die Amtsverordnungen wegen ihres politischen Inhalts nicht hielten, künftig auf die neuen Anzeigebblätter abonnieren werden. Obwohl Redner die von der Zweiten Kammer gewünschte Einrichtung für zweckmäßig erachte, stelle er keinen diesbezüglichen Antrag, da derselbe in diesem hohen Hause doch aussichtslos sei. Dagegen möchte er die Großherzogliche Regierung bitten, von neuem die Amtsverordnungen darauf hinzuwirken, daß sie in ihren Ausführungen einen solchen Grad von Objektivität bewahren, daß ihre Abonnenten anderer Parteistellung nicht getränkt und verletzt werden. Gegenüber der Behauptung des Herrn Frhrn. v. Göler, daß die Beamten nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hätten, bei den Wahlen für die Regierung einzutreten, erhebe Redner die Bitte, die Aufhebung des Kanzelparagraphen zu veranlassen. Ihm sei ein Fall bekannt, wo ein alter verdienstvoller Beamter, der einmal kurz vor den Landtagswahlen, im Begriff, die Kirche zu verlassen, zu einer Anzahl vor derselben versammelter Männer etwa gesagt habe, »nun thut eure Pflicht und wählt nach eurem Gewissen«, mit 80 M. bestraft wurde. Mit gleicher Rigorosität werde gegen die Oberamtswänner, die sich verfehlt haben, nicht vorgegangen. Nach seiner Ansicht könne man von den Beamten nicht verlangen, daß sie bei den Wahlen ihren Einfluß als Staatsbeamte zu Gunsten der Regierung in die Waagschale werfen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Für die gerechte Würdigung, welche sowohl das Verhalten der Großh. Regierung hinsichtlich der Wahlrechtsfrage wie ihre Stellung zu den Parteien bei den Herrn Vorrednern gefunden habe, müsse er Seitens der Großh. Regierung herzlichen Dank aussprechen. Mit den Ausführungen über die rechtlichen Beziehungen, wie sie nach unserer Verfassung zwischen Krone und Volkvertretung bestehen, könne er sich einverstanden erklären. Baden wäre ein konstitutioneller Staat und werde nicht parlamentarisch regiert. Wir hätten wohl allen Grund, uns dieser Einrichtung zu freuen und nicht zu wünschen, daß eine Aenderung eintreten möge. Das Misstrauensvotum habe ja ohne Zweifel neben der allgemeinen Richtung, die gegen die Großh. Regierung gerichtet war, noch eine persönliche Spitze gegen Redner getragen. Nach der Abgabe des Misstrauensvotums habe man nachträglich zu dessen Begründung Redner Vorwürfe gemacht, doch glaube er sich

der sicheren Erwartung hingeben zu dürfen, daß, nachdem diese Gründe erschienen waren, in den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Ueberzeugung geherrscht hat, daß die Begründung durchaus hinlänglich war. Auch nicht einmal der Schein eines Grundes wäre beigebracht worden, der zu dem erhobenen Vorwurf berechtigten konnte, daß das Ministerium des Innern nach Parteisichtungen seines Amtes walte. Der weitere Verlauf der Berathung in der Zweiten Kammer habe die Unbegündetheit des Misstrauensvotums gleichfalls dargelegt; denn es sei ein Unbding, einem Minister ein Misstrauensvotum zu erteilen und ihm dann das ganze Budget ohne einen Pfennig Abstrich zu bewilligen, wobei eine Reihe von Summen vorkommen, über deren Verwendung sein diskretionäres Ermessen in weitem Umfang zu entscheiden habe. Welche Zwecke das Misstrauensvotum verfolgt hat, sei wohl ziemlich schwierig zu bestimmen. Es liege übrigens gar kein Bedürfnis vor, sich in die Erforschung dieser Zwecke zu vertiefen, da man wohl sagen könne: »Sei der Zweck gewesen, welcher er will, er ist nicht erreicht worden, das Misstrauensvotum ist vollständig ergebnislos geblieben.« Es sei auf das selbe keine Aenderung eingetreten, oder falls man eine solche annehmen wolle, höchstens die, daß man eingesehen habe, daß die Stellung des Ministeriums des Innern gegen jeden Angriff einer Partei gesichert ist.

Was die andern in der Debatte gestreiften Fragen anbelange, so sei er mit dem Herrn Freiherrn v. Göler einverstanden, daß es Pflicht der Regierung ist, falls ihre Absichten verbunkelt und entstellt werden, durch ihre Beamte für geeignete Aufklärung zu sorgen. Man könne eine unberechtigter Beeinflussung der Wähler darin nicht finden, wenn seitens der Beamten das behauptet werde, was in Wirklichkeit die Absicht der Großh. Regierung ist.

Von dem Kanzelparagraphen wäre in den letzten Jahren wohl keine Anwendung mehr gemacht worden, weil die Geistlichen selbst eingesehen hätten, daß, so stark sie auch agitatorisch thätig sein mögen, eine agitatorische Thätigkeit mit Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, — und nur eine solche falle unter das Strafgesetzbuch, — unzulässig sei. Das schon oft erwähnte Institut der Amtsverordnungen habe ohne Zweifel Mängel, es könnte denselben aber nicht dadurch abgeholfen werden, daß ein bloßes Anzeigebblatt errichtet werde. Das Anzeigebblatt lasse sich nicht von den politischen Blättern trennen, ohne der ganzen politischen Presse einen Stoß zu verlegen. Hierzu vermöge die Großh. Regierung die Hand nicht zu bieten; dagegen betrachte sie es als ihre Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß die Blätter, mit denen sie in Verbindung steht, sich eines gemäßigtsten Tones befleißigen. Selbstverständlich könne hieraus nicht die Konsequenz gezogen werden, daß es etwa die Pflicht der Regierung sei, über die Amtsverordnungen Censur zu üben und wegen jedes ungebührigen Wortes gegen die Verleger vorzugehen. Die Regierung thue hinsichtlich des Verhaltens der Amtsverordnungen, was sie thun könne, wie auch die Erfahrung zeige, daß sie keineswegs gesonnen ist, Ausschreitungen zu dulden.

Wenn Redner sich der Hoffnung hingabe, daß seine amtliche Stellung durch die Verhandlungen in der Zweiten Kammer nicht erschüttert worden ist, so werde er darin durch die wohl berechtigte Annahme bestärkt, daß er in diesem hohen Hause mächtige Unterstützung finde.

Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Meyer stellt in seinem Schlusswort fest, daß in dem hohen Hause über das Misstrauensvotum im wesentlichen nur eine Stimme besteht.

Mit den Ausführungen des Herrn Frhrn. v. Göler wäre er fast in jedem Punkte einverstanden. Gegenüber der Bemerkung von der scharfen Gegerenschaft zwischen den Konservativen und Nationalliberalen in den 70er Jahren wolle er nur darauf hinweisen, daß dies vielleicht für Baden zutreffen möge, im Reich aber die beiden Parteien fast bei allem, was in jener Zeit Großes geschaffen wurde, zusammengewirkt haben.

Hinsichtlich der Aeußerung des Herrn Grafen v. Helmsatt über die Wahlrechtsfrage, über welche man in einer späteren Sitzung noch ausführlich diskutieren werde, glaube er der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß Graf v. Helmsatt sich von der Bereitwilligkeit der Großh. Regierung zur Einführung des direkten Wahlrechts, falls sich nur ein geeigneter Weg findet, überzeugen werde. Die Einrichtung von Anzeigebblättern ohne politischen und unterhaltenden Text werde auch schon an der zu geringen Abonnentenzahl scheitern. Dem bezüglich des Tons der Amtsverordnungen vorgetragenen Wunsche schließe er sich an, nur möchte er denselben auf die gesammte Presse ausdehnen. Der von Herrn Grafen v. Helmsatt mitgetheilte Fall der Anwendung des Kanzelparagraphen müsse demselben wohl nicht ganz richtig erzählt worden sein, da die erwähnten Thatsachen unmöglich zu einer Verurtheilung auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmung genügen.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Berathung der einzelnen Titel eingetreten.

Zu Titel I. »Ministerium« bemerkt der Berichterstatter, daß die Zweite Kammer die Mehrforderung für den Vorstand der Fabrikinspektion vorbehalten will, des zu erwartenden Entwurfs einer Novelle zum Gehaltsstatut bewilligt hat.

Titel III »Verwaltungsgerichtshof«. Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Meyer weist darauf hin, daß für den Verwaltungsgerichtshof eine weitere Rathsstelle angefordert werde, deren Nothwendigkeit im Kommissionsbericht dargelegt sei.

Geh. Rath Joss dankt der Großh. Regierung für die Einstellung einer weiteren Rathsstelle in den Etat, und verbindet damit die Bitte, die Stelle, welche nur für den Fall des Anhaltens des gegenwärtigen Bedürfnisses vorgesehen ist, auch dann, wenn dasselbe nicht mehr vorliege, im Budget zu belassen, damit sie bei erneutem Anwachsen des Geschäftsstandes sofort besetzt werden könne. Der Hauptgrund für die Anforderung sei trotz der erheblichen Zunahme der anhängigen Fälle nicht die zu starke Belastung der einzelnen Richter, sondern der mit der Beiziehung von Ersatzrichtern im Falle der Er-

krankung eines Mitgliedes des Gerichtshofs verbundene Mißstand. Falls die Dienstbehinderung nur kurze Zeit dauere, könne durch die Zugiehung des Ersatzrichters zu den Sitzungen und Erledigung der übrigen Dienstgeschäfte des erkrankten Richters durch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs geholfen werden. Erstrecke sich aber die Dienstbehinderung auf einen längeren Zeitraum, so müßte der Ersatzrichter auch sonst zur Uebernahme eines Theils der Geschäftslast herangezogen werden, was sich aber mit Rücksicht auf die starke dienstliche Inanspruchnahme der Richter am Oberlandesgericht kaum durchführen lasse.

#### Titel IX. »Bezirksverwaltung und Polizei.«

Der Berichterstatter: Die Zahl der etatmäßigen Schulleute soll nach der Vorlage wesentlich vermehrt werden. Wegen der Begründung verweise er auf den gedruckten Bericht. Hinsichtlich der Position »Staatsbeiträge an Gemeinden« sei in der Zweiten Kammer ein Antrag auf Erhöhung derselben gestellt, aber wieder zurückgezogen und die Erklärung der Budgetkommission, daß sie den Betrag für unzureichend halte, zu Protokoll genommen worden. Der Minister habe erklärt, daß er sich, falls die Anforderung für die vorhandenen Bedürfnisse nicht genüge, für ermächtigt erachte, die Summe zu überschreiten. Hiermit habe sich die Kammer einverstanden erklärt und damit ein Zeichen des großen Vertrauens gegeben, das sie trotz des Misstrauensvotums in die Amtsführung des Herrn Ministers setze.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Der staatliche Theil des Kaufhausgebäudes in Mannheim befinde sich in einem desolaten Zustand und bedürfe dringend der Restaurierung. Schon im Jahre 1893 sei durch eine Petition, sowie in Preßäußerungen dieselbe verlangt worden. Nach Besserung der Finanzlage habe 1896 die Großh. Regierung im Nachtragsetat eine Anforderung gestellt, die Ausführung der Arbeiten sei aber wegen sich entgegenstellender Schwierigkeiten unterblieben. Nunmehr wären über den Ankauf des staatlichen Theils des Kaufhauses durch die Stadt, welches ihr Rathaus dahin zu verlegen beabsichtige, Verhandlungen geführt worden, die aber gescheitert seien. Falls dies richtig ist, bitte er die Großh. Regierung möglichst bald im Nachtragsetat eine Summe anzufordern, um dem Kaufhaus eine würdige Fassade zu geben. Der Wunsch der Stadt Mannheim auf Vesteigerung des gegenwärtigen für ein ästhetisches Auge störenden Zustands erche eine berechtigt, wenn man berücksichtige, daß das Kaufhaus, das zweitgrößte Monumentalgebäude Mannheims, in der besten Lage der Stadt sich befindet und die Gemeinde den anstößenden Parabelplatz mit großem Kostenaufwand zu einem Bierplatz ersten Rangs vor Kurzem umgewandelt hat.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern sei eine bedeutende Anforderung ausgenommen, um die unzulänglichen Räume des Bezirksamts Mannheim zu verbessern und zu erweitern. Die Berathung über diesen Posten habe die Zweite Kammer ausgesetzt, weil sich mit der Stadtgemeinde Mannheim Verhandlungen entspannen, die den Erwerb des dem Staate gehörigen Theils des Kaufhauses durch die Stadt bezweckten. Nachdem diese Verhandlungen nunmehr gescheitert sind, indem eine Einigung über den Preis nicht zu erzielen war, sei die Großh. Regierung zu dem Entschluß gekommen, an ihrem ursprünglichen Plane festzuhalten und die Räume des Bezirksamts Mannheim zu erweitern. Zugleich beabsichtige sie der Fassade des staatlichen Theils des Kaufhauses, welcher einen dritten Stock erhalten werde, ein monumentales Aeußeres zu geben. Die Stadt Mannheim schreibe mit dieser Erledigung der Angelegenheit einverstanden zu sein, wenn sie hiernach auch verzichten müsse, die beabsichtigte Verlegung des Rathhauses in das Kaufhaus durchzuführen. Immerhin werde es der Stadt leichter fallen, einen geeigneten Platz für das Rathaus zu gewinnen, als dies dem Staat hinsichtlich eines Neubaus für das Bezirksamts möglich gewesen wäre. Die Großh. Regierung beabsichtige nunmehr, die Anforderung im außerordentlichen Budget auf die Summe zu reduzieren, welche zur Anbahnung der geplanten Veränderungen notwendig ist, und in das nächste Budget einen größeren Betrag zum Umbau des staatlichen Theils des Kaufhauses einzustellen. Das Nähere hierüber werde in dem den Kammern zugehenden Nachtragsetat enthalten sein.

Geh. Kommerzienrath Dissen dankt dem Herrn Minister für die entgegenkommende Erklärung.

#### Titel XI. »Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.«

Freiherr v. Göler spricht seine Befriedigung aus, daß die Großh. Regierung abermals in reicher Weise die milden Fonds und gemeinnützigen Anstalten dotirt hat. Man könne sich nur darüber freuen, wie die öffentliche Liebesarbeit von der Großh. Regierung ohne irgendwelche Hemmung der freiwilligen Thätigkeit energisch unterstützt werde. Anknüpfend an die Bemerkung des Herrn Ministers in der Zweiten Kammer, daß aus der Anforderung für Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten dem neu zu erbauenden Vincentiusstift ein Zuschuß gewährt werden könne, gebe er der Hoffnung Ausdruck, daß dies auch hinsichtlich eines Diakonissenhauses später der Fall sein möge. Der für die Anstalt für epileptische Kinder in Kork eingestellte Staatsbeitrag werde für einen bereits ausgeführten Neubau Verwendung finden. In der Anstalt in Kork, wo anfänglich die Ergebnisse recht gute waren, hätte sich allmählich ein gewisser Satz von Unheilbaren angesammelt, für welche ein besonderer Pavillon erbaut werden müsse. Als ein Mißstand werde es empfunden, daß wir in Baden keine Anstalt für erwachsene epileptische Personen besitzen, die nicht geisteskrank sind. In die Kreisplegeanstalten sich aufnehmen zu lassen, könne man solchen Personen nicht zumuthen. Andererseits bedürften dieselben dringend einer Fürsorge, da sie nur schwer Arbeit zu finden vermöchten. Das rationellste wäre es, wenn der Staat eine solche Anstalt errichtete, doch fürchte Redner, daß dies mit Rücksicht auf das Budget nicht möglich ist. Die Anstalt Kork wäre, falls ihr ein genügender Staatszu-



schuß etwa in Höhe von 100 000 bis 150 000 M. gewährt würde, wohl bereit, eine Anstalt für erwachsene Epileptiker zu errichten. Redner bittet die Großh. Regierung die Frage häufig in Erwägung zu ziehen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eise nlohr gibt dem Vorredner zu, daß ein Bedürfnis nach einer Anstalt, in welcher nicht geistig gestörte Epileptiker Aufnahme finden, in der That besteht. Eine solche Anstalt würde segensreiche Folgen haben und einem viel empfundenen Bedürfnis abhelfen. Allein der Staat könne, so lange er nicht die großen und schwierigen Fragen der Irrenfürsorge zur Lösung gebracht hat, nicht daran denken, eine derartige Anstalt in's Leben zu rufen. Bisher seien nicht geistig gestörte Epileptiker vielfach in Kreisplegeanstalten untergebracht worden. Es sei aber vollkommen richtig, daß das Zusammenleben mit den verschiedenartigen geistig defekten Elementen in diesen Anstalten gerade für Epileptiker mißliche Folgen hat. Vielleicht könne Abhilfe dadurch getroffen werden, daß die Kreise sich über eine Arbeitseinteilung in ihren Anstalten verständigten, indem sie eine Anstalt für epileptische Personen bestimmten. Ob dieser Weg leicht zu erreichen ist, stehe dahin, weil er einen Austausch der Pflichten zwischen den einzelnen Kreisen voraussetzt und zu vermuthen ist, daß von den Kreisangehörigen keine große Freude darüber empfunden wird, wenn sie ihre Kranken nicht in die Anstalt desjenigen Kreises, in dem sie ihren Wohnort haben, veröringen können. Der Gedanke, durch ein Privatunternehmen eine Anstalt für erwachsene Epileptiker in's Leben zu rufen, scheine erwägenswerth und würde einem solchen Unternehmen wohl eine namhafte staatliche Unterstützung zu Theil werden können.

Redner spricht seine Freude darüber aus, daß die von dem Herrn Freiherrn von Göler ebenfalls berührte Anforderung von 250 000 M. für Unterstufungen an Gemeinden zur Erhaltung von Spitalern in der Zweiten Kammer eine so warme Aufnahme fand und sofort die weitere Bitte zur Folge hatte, daß die Großh. Regierung auch in das nächste Budget einen Betrag für den gleichen Zweck aufnehmen möge. In der Zweiten Kammer habe er angegeben, welche Kategorien von Spitalern zu berücksichtigen seien, und dabei namentlich diejenigen Anstalten angeführt, in denen Krankenpfleger ausgebildet werden, wie dies z. B. in dem Ludwig-Wilhelm Krankenhaus in Berlin der Fall sei. Bei diesem Anlaß müsse Redner die außerordentlich großen Verdienste hervorheben, welche sich die erwähnte Anstalt während der großen Typhusepidemie in Pforzheim, wo zeitweise beinahe 200 Typhuskranken sich in den Krankenhäusern befanden, erworben habe. Von der Anstalt seien ohne die geringsten Schwierigkeiten so viele Krankenpflegerinnen zur Verfügung gestellt worden, als zur richtigen Pflege der Kranken nöthig waren, und hätten dieselben vortreffliche Dienste geleistet.

#### Titel XII. »Heil- und Pflegeanstalten.«

Der Berichterstatter, Geh. Hofrath Dr. Meyer: Die jetzige Fürsorge für die Geisteskranken habe sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre als unzulänglich erwiesen. Von der Großh. Regierung seien daher Mittel für erhebliche Erweiterungen der bestehenden Irrenanstalten im Budget angefordert, wodurch im ganzen 217 weitere Plätze für Kranke gewonnen würden. Die von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen erschienen als eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Verhältnisse und genügen jedenfalls für die nächsten Jahre. Die Großh. Regierung nehme an, daß ein gewisser Beharrungszustand in der Zahl der in Anstalten zu versorgenden Geisteskranken eintreten werde. Demgegenüber möchte Redner darauf hinweisen, daß wenn auch die Zahl der Irren nicht zunehme, doch das Bedürfnis nach Anstaltspflege sich stetig mehren werde. Auf die Dauer könnten wir um eine neue Anstalt nicht herumkommen, dann werde sich auch empfehlen, die Anstalt Pforzheim, die den modernen Anforderungen nicht mehr entspricht, vielleicht nach außen zu verlegen, wobei man für den freiwerdenden Platz jedenfalls eine erhebliche Summe erlöse.

In der Budgetkommission der Zweiten Kammer sei der Gedanke aufgetreten, den Aufnahmebezirk der Irrenanstalt Heidelberg zu vermindern. Hieran möchte er nicht in seiner Eigenschaft als Berichterstatter, sondern rein persönlich einige Bemerkungen knüpfen. Die Irrenanstalt Heidelberg könne das ihr aus ihrem derzeitigen Aufnahmebezirk zugehende Material vollständig bewältigen, wenn sich die Evacuation nach den anderen Anstalten des Landes nur schneller vollziehe. Viele Geisteskranken fänden in den Irrenkliniken vermöge ihrer Einrichtung eine geeignetere Pflege, als in den übrigen Anstalten, während für chronische Irren die Kliniken, mit welchen weder Verhältnisse noch ein landwirthschaftlicher Betrieb verbunden sind, nicht passen. Abgesehen von den Geisteskranken selbst, in deren Interesse hiernach ein großer Aufnahmebezirk der Irrenkliniken gelegen sei, erscheine ein solcher auch für die Zwecke des Unterrichts und der wissenschaft-

lichen Forschung unentbehrlich. Die Irrenanstalt Heidelberg brauche zum Unterrichte jährlich etwa 240 Fälle, welche bei einem Bestande von insgesammt 303 Kranken im Jahre, da die Ferien abgerechnet werden müssen, knapp vorhanden sind, im Falle einer Verkleinerung des Aufnahmebezirks aber nicht mehr zur Verfügung ständen. Ein auf der Höhe stehender psychiatrischer Unterricht liege im Interesse der ganzen Irrenfürsorge, welcher die bessere Ausbildung der jungen Mediziner zu Gute komme. Daß eine schnellere Evacuation der Irrenanstalt Heidelberg möglich sei, ergebe ein Vergleich mit den psychiatrischen Kliniken an den Universitäten Berlin, Strassburg, Breslau, Halle und Würzburg, wo auf ein Bett zum Theil erheblich mehr Kranke im Jahre kämen als in der Irrenanstalt Heidelberg. Die Verhältnisse in Freiburg könnte man nicht zum Vergleich heranziehen, da daselbst auch eine Kreisplegeanstalt besteht, aus welcher die Geisteskranken in der Klinik vorgeführt werden. Uebrigens soll sich auch in Freiburg der Aufnahmebezirk in letzter Zeit als zu klein erwiesen haben. Redner bittet, von einer Verminderung des Aufnahmebezirks der Irrenanstalt Heidelberg abzusehen.

Herr v. Göler: Nach seinem Dafürhalten habe die Großh. Regierung durchaus das Richtige getroffen, indem sie von der Errichtung einer neuen Anstalt ab sah. Er sehe die Bedeutung des Vorgehens der Großh. Regierung nicht allein darin, daß mehr Plätze zur Unterbringung von Kranken geschaffen werden, sondern daß man unsere Hauptanstalt Jlenau wieder auf die verdiente Höhe bringe. Als 1842 dieselbe gegründet wurde, bedeutete sie einen gewaltigen Fortschritt in der Irrenfürsorge. Jetzt entspreche die Anstalt nicht mehr den Anforderungen der Psychiatrie, indem namentlich viele Räume zu düster seien und die Nachbarschaft der unruhigen Kranken auf die stillen Kranken störend wirke. Es wäre geradezu bewundernswürdig, was der derzeitige Leiter der Anstalt, Herr Geh. Rath Dr. Schüle, bei einem solchen baulichen Zustand der Anstalt erreiche. Durch die Anforderungen im Budget würden die erwähnten Mängel abgestellt und sei wohl zu hoffen, daß die Verbesserungen auch eine geistliche Einwirkung auf die Heilung der Kranken ausüben werde. Eine neue Anstalt werde ja leider mit der Zeit nöthig fallen; die von der Regierung zunächst in Aussicht genommenen Maßnahmen hätten jedoch jedenfalls den großen Werth, unseren Heilanstalten wieder eine den heutigen Anforderungen entsprechende Einrichtung zu geben.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Man habe ihn gebeten, dahin zu wirken, daß die Krankenhäuser in Mannheim von dem Aufnahmebezirk der Irrenanstalt Heidelberg losgelöst werden. Das Gesetz, das psychiatrische Kranke nur in für sie bestimmten Anstalten zurückgehalten werden dürfen, finde in Mannheim keine Beachtung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Durchführung bei der jetzigen Organisation nicht möglich sei. In der Irrenanstalt Heidelberg erfolgten die Aufnahmen auf Grund der Einträge in eine Expedienzliste, während eine schnelle Aufnahme doch sowohl für die Geisteskranken im Interesse der Heilung, wie für die Krankenhäuser mit Rücksicht auf die übrigen Kranken in hohem Maße wünschenswerth wäre. Die Ueberführung der Kranken in die Irrenanstalt Heidelberg verzögere sich vielfach so sehr, daß die Fälle schon als alte zu bezeichnen seien, ehe sie überhaupt in Heidelberg zur Behandlung kämen. Gegenüber dem Einwand, daß eine Verkleinerung des Aufnahmebezirks Heidelberg den Interessen der Wissenschaft widerpreche, sei Redner von seinem Gewährsmann darauf hingewiesen worden, daß Freiburg nur 165 Aufnahmen im Jahre habe und damit ausreiche, Heidelberg also mit seinen 303 Aufnahmen im Jahre unverhältnismäßig reichlicher mit Material ausgestattet sei. In Mannheim hätten Fachleute als den einzigen betretbaren Weg zur Abstellung der Mängel die Vorklösung der Stadt Mannheim von dem Aufnahmebezirk der Irrenanstalt Heidelberg und direkte Einweisung der Geisteskranken in die Heil- und Pflegeanstalt Jlenau, wo genügend Plätze vorhanden seien, bezeichnet. Ob auch eine schnellere Evacuation der Irrenanstalt Heidelberg zum Ziele führe, könne Redner nicht entscheiden, jedenfalls sei die angeregte Kostrennung das einfachere und sichere Mittel.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimrath Dr. Eisenlohr: Bei Prüfung der Frage, wie den steigenden Bedürfnissen der Anstaltsverwaltung der Geisteskranken Rechnung getragen werden soll, sei es für ihn außer Zweifel gewesen, daß man, bevor zum Bau einer neuen Anstalt geschritten würde, die bestehenden Anstalten möglichst in Anspruch nehmen müsse. Man habe deshalb in Aussicht genommen, zunächst die Anstalten Emmendingen und Pforzheim thunlichst zu erweitern und in der Heil- und Pflegeanstalt Jlenau diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, die wie der Herr Freiherr von Göler mit Recht hervorgehoben hat, allmählich dringend nöthig geworden sind, wenn die Anstalt auf ihrer bisherigen Höhe erhalten werden soll. Ob wir nach einiger Zeit in die Lage versetzt werden, eine weitere staatliche Irrenanstalt zu gründen, werde die Zukunft lehren, jedenfalls würden die im Budget

gemachten Anforderungen zunächst ausreichen. Zudem sei beabsichtigt, in dem Nachtragsetat, da der für den Umbau des Kaufhauses in Mannheim verlangte Betrag zum Theil nicht gebraucht werde, eine Position für die Errichtung eines zweiten neuen Pavillons in der Anstalt Emmendingen einzustellen, welche wegen der Unzulänglichkeit der Mittel ursprünglich erst in das nächste Budget aufgenommen werden sollte.

Hiermit stehe die wichtige Frage der Vertheilung der Geisteskranken auf die verschiedenen Anstalten des Landes im Zusammenhang. Bei den beiden akademischen Irrenkliniken sei die Neigung vorhanden, dieselben lediglich als Unterrichtsanstalten anzusehen, während sie nach der bei der Gründung vorhandenen Absicht außerdem auch als Irrenanstalten für einen bestimmten Rayon des Landes dienen sollten. Wünschenswerth wäre es ja, daß eine Evacuation der sogenannten abgelaufenen Fälle stets statfinde, doch sei dies nur insoweit durchführbar, als Raum anderwärts zur Verfügung stehe. Dazu könne aber die Großherzogliche Regierung die Hand nicht bieten, daß, wie die beiden Irrenkliniken es verlangen, ihnen hauptsächlich frische Fälle zugewiesen werden, die Heil- und Pflegeanstalt Jlenau aber zu einer Anstalt für Kranke, die bereits in Heidelberg oder Freiburg ärztliche Behandlung ohne Erfolg erfahren haben, degradirte werde. Die Anstalt Jlenau, welche ebensoviel wie die Irrenkliniken geleistet habe und noch leisten müsse, stehe in der Lage sein, eine entsprechende Anzahl frischer Fälle aufzunehmen.

Die schweren Mißstände, welche Herr Geh. Kommerzienrath Dissen erwähnt habe, seien erst spät zur Kenntniß des Redners gelangt, da die Irrenkliniken dem Unterrichtsministerium unterständen. Er habe auf die erste Kunde, daß in der Irrenanstalt Heidelberg eine Expedienzliste geführt werde und Leute oft wochenlang in den Krankenhäusern oder gar im Gefängniß in Mannheim bis zur Aufnahme in die Heidelberger Irrenanstalt zurückgehalten werden, erklärt, daß er diesen unerträglichen Zustand nicht verantworten könne und, vorbehaltlich der Prüfung einer neuen Abgrenzung der Aufnahmebezirke, angeordnet, daß alle Kranke, welche von der Irrenanstalt Heidelberg zurückgewiesen werden, augenblicklich nach Jlenau, wo noch genug Plätze frei sind, überführt werden sollen.

Bei der Bemessung des Aufnahmebezirks für die Irrenanstalt Heidelberg müsse ja wohl die Bedeutung einer genügenden Anzahl frischer Fälle für den Unterrichtszweck gebührend berücksichtigt werden; andererseits sei aber zu beachten, daß die Anstalten Freiburg und Jlenau in ihrem Interesse eine gleichmäßige Evacuation nach den Anstalten Emmendingen und Pforzheim verlangen können. In der von Herrn Geh. Hofrath Meyer mitgetheilten Statistik handle es sich um Anstalten, die nur Lehrzwecken dienen oder lediglich zur Aufnahme der Kranken während der ersten Wochen bestimmt sind. Dazu komme, daß in den Anstalten in Halle und Strassburg auch eine große Anzahl von Nervenkranke sich befinden. Die angeführten Zahlen bedürften daher zunächst einer Richtigstellung. Das Wesentliche sei ohne Zweifel, daß unter allen Umständen vermieden werden müsse, daß Geisteskranken, bei denen anerkanntermaßen rasche Hilfe die größte Aussicht auf Erfolg biete, in Krankenhäusern oder gar Gefängnissen zurückgehalten und dadurch in ihrer Heilung wesentlich beeinträchtigt werden. Redner könne die Versicherung geben, daß er dafür sorgen werde, daß solche Dinge nicht mehr vorkommen und künftig eine rasche Aufnahme der in Mannheim befindlichen Geisteskranken, sei es in Heidelberg oder in Jlenau, stattfinden werde.

Der Berichterstatter, Geh. Hofrath Dr. Meyer gibt zu, daß der jetzige Zustand vollständig unhaltbar ist und ihm abgeholfen werden muß. Niemand denke daran, der Anstalt Jlenau, welche den größten Aufnahmebezirk in Baden besitze, denselben zu kürzen. Doch sehe Redner nicht ein, warum Jlenau, wenn es stets frische Fälle aus fremden Aufnahmebezirken aufnehmen könne, nicht für die von der Irrenanstalt Heidelberg abzugehenden abgelaufenen Fälle Platz haben soll. Die Irrenkliniken seien allerdings Irrenanstalten für bestimmte Theile des Landes, sie bildeten nebenbei aber auch Unterrichtsanstalten und dürften daher wohl nicht den anderen Irrenanstalten völlig gleichgestellt sein. Redner bittet aus dem von ihm schon früher ausgeführten Gründen der Irrenanstalt Heidelberg ihren bisherigen Aufnahmebezirk zu belassen.

Der Antrag der Budgetkommission:

»Die Titel I bis XIII, XVIII bis XXI der Ausgaben und die Titel I bis IV, IX der Einnahmen des Budgets des Ministeriums des Innern nach Maßgabe der Beschlüsse der Höhen Zweiten Kammer zu bewilligen.«

wird einstimmig angenommen.

Hierauf schließt der Durchlauchtigste Präsident gegen 1/2 1 Uhr die Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

#### Bürgerliche Rechtsstreite.

**Karlsruhe.**  
2847.2. Nr. 9495. Karlsruhe. Adolf August Schumacher, uneheliches Kind der ledigen Arbeiterin Frieda Schumacher in Karlsruhe, vertreten durch den Advokaten, Gärtners Georg Schumacher daselbst, klagt gegen den Schlosser August Daxler von Rastatt, welcher hier wohnhaft und z. Zt. unbekannt Aufenthalts, wegen Ernährungsbeitrags mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Beurtheilung des Beklagten, zur Ernährung des klagenden Kindes von dessen Geburt, d. i. vom 17. April 1897 an bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre einen wöchentlichen, in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlenden Ernährungsbeitrag von 1 M. 71 Pf., — eventuell in richtiger festzusetzender Höhe — an den jeweiligen Vormund zu zahlen, und

ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe, Akademiestraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 21, auf  
Samstag den 11. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 12. April 1898.  
Rakenberger,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
2857.2. Nr. 6151. Durlach. Die Firma Wickersheim & Cie. in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsagenten J. Nist in Durlach, klagt den Bäcker und Spezereihändler Jakob Rapp, früher in Gröbzingen, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, aus Baarentauf vom Jahre 1898 mit dem Antrage auf kostenfällige, vorläufig vollstreckbare

Beurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 256 M. 16 Pf. nebst 5 Proz. Zinsen vom Klagezustellungsstage an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Durlach auf  
Freitag den 27. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Durlach, den 13. April 1898.  
Frank,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
Aufgebot.  
2890.2. Nr. 7537. Fahr. Landwirth Karl Andreas Ziegler I. in Nonnenweier besitzt auf Gemarkung Nonnenweier folgende Liegenschaften:  
a. Lgh. Nr. 402. 11 Ar 49 Dm. Hofplatz und Garten mit darauffolgendem

Wohnhaus, Stall, Scheuer und Schopf, im Ortsetter, neben David Karl, Dürin, Rodenbach und Johann Karl;  
b. Lgh. Nr. 709. 28 Ar 89 Dm. Acker im Schmidfeld, neben Gottlieb Stahl und Pfarrei Nonnenweier;  
c. Lgh. Nr. 1235. 17 Ar 06 Dm. Wiesen in den Oberrn Matten, neben Katharina Schiff und Aufstößer;  
d. Lgh. Nr. 1830. 7 Ar 15 Dm. Acker im Niederfeld, neben Jakob Willm und Jakob Frenk;  
e. Lgh. Nr. 2786. 30 Ar 33 Dm. Acker im Niederfeld, neben Georg Ehrler und Jakob Furrer.  
Einschließlich dieser Liegenschaften findet sich in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Nonnenweier kein Eintrag vor.  
Auf Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und

Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stamm- oder Familiengutsverbaue beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vor Gr. Amtsgericht Fahr am Samstag den 4. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr, stattfindenden Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Fahr, den 2. April 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Ründel.  
Dies veröffentlicht  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Egler.  
**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
Erberechtigungen.  
2707.3. Nr. 5421. Donaueshingen. Die Witwe des Müllertochts



Rupert Erhard von Neudingen, Anna Barbara, geb. Schaber, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Antrage wird stattgegeben, falls nicht binnen sechs Wochen Einsprache hiergegen erfolgt.

Der Gerichtsschreiber: Gähler. 1708.3. Nr. 3401. Oberkirch. Die Witwe des am 1. Februar 1898 zu Griesbach verstorbenen Tagelöhners Lazarus Kimmig, Magda, geb. Gmeiner in Griesbach, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Einwäge Einwendungen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen. Oberkirch, den 4. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Schr. v. La Koch.

Der Gerichtsschreiber: Schneider. 1734.3. Nr. 4409. Kehl. Der Schneider Karl Waag in Neuchatel und der minderjährige Friedrich Waag in Linz haben um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter, der Landwirtin Georg Kirchhofer Ehefrau, Marie, geborene Waag von Linz, nachgesucht.

Dem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Kehl, den 1. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Rinderle.

Der Gerichtsschreiber: Kopf. 1735.3. Nr. 5073. Kehl. Die Ehefrau des verstorbenen Christian Wollinger, Bierbrauer in Bodersweier, Sofie, geb. Raud von da, hat um die Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen drei Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Kehl, den 2. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Rinderle.

Der Gerichtsschreiber: Kopf. 1793.3. Nr. 2813. Gernsbach. Die Witwe des Tagelöhners Adrian Schöch von Selbach, Katharina, geb. Müller von da, hat gemäß R.N. 770 um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres am 2. Februar 1898 verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben wird. Gernsbach, den 18. März 1898. Der Gerichtsschreiber Sr. Amtsgerichts: Neuer.

1640.3. Nr. 2981. Ettlingen. Die Witwe des Landwirts Engelbert Hänle, Anna, geb. Anderer zu Egenroth, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des ehedemmaligen Nachlasses gebeten.

Einwäge Einsprachen hiergegen sind binnen drei Wochen dahier vorzubringen. Ettlingen, den 1. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Zimpfer.

Der Gerichtsschreiber: Gut. 1866.2. Nr. 8056. Karlsruhe. Die Witwe des Kaufmanns Johann Christoph Hager, Elise, geb. Burmeister, in Viebolshelm hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen Einsprachen dahier erhoben werden. Karlsruhe, den 13. April 1898. Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts: Strohauser.

1865.2. Nr. 6209. Heidelberg. Die Sattlerin und Tapeziererin Michaela Riehl Witwe, Sophie, geb. Treiber in Sandshausheim, hat unterm 9. März d. J. um die gerichtliche Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 1. Februar 1898 verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Es werden nunmehr alle diejenigen, welche Einsprachen dagegen zu erheben gedenken, aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei dem diesseitigen Gericht vorzutragen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Gesuche obiger Witwe entsprochen wird. Heidelberg, den 9. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Schott.

Der Gerichtsschreiber: Grassberger. 1706.3. Nr. 3368. Eberbach. Die Witwe des am 29. Dezember 1897 verstorbenen Tagelöhners Georg Adam

Weis III. von Friedrichsdorf, Lisette, geb. Sauter, hat die Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes beantragt.

Einwäge Einsprachen gegen diesen Antrag wären binnen vier Wochen anher zu erheben. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Roenig.

Der Gerichtsschreiber: Erben-Auftrag. 1761.2. Nr. 236. Neustadt. Eduard Hofmeyer, geboren am 5. April 1846 zu Neustadt, ist zum Nachlass seiner am 15. März 1898 zu Neustadt verstorbenen Mutter, der Privatmannin Fidele Hofmeyer Witwe, Gertrud, geborene Winterhalter mittherufen.

Derselbe wird aufgefordert: binnen einem Monat zum Zweck des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachrichten an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Neustadt, den 29. März 1898. Großh. Notar: Aherle.

Der Gerichtsschreiber: Handelsregister-Einträge. 1884. Nr. 2983/86. St. Blasien. In die Handelsregister wurde eingetragen:

a. Zum Firmenregister. Unter D.J. 119, Firma: E. Bucher. Der Inhaber der Firma, Ezechiel Bucher in St. Blasien, ist verheiratet mit Luise, geb. Weber aus Amrischwand-Altisberg ohne Ehevertrag.

Zu D.J. 50, Firma: Karl Sailer in Bernau-Gab: Die Firma ist erloschen. Unter D.J. 13, April 1. J.: Unter D.J. 120, Firma: L. Roder, Sägewerk, St. Blasien. Der Inhaber ist Lorenz Roder, ledig, aus Immenloch, wohnhaft in St. Blasien.

Unter D.J. 121, Firma: Bernhard Schlachter, Bierneideler, St. Blasien. Der Inhaber, Bernhard Schlachter in St. Blasien, ist verheiratet mit Benedikta, geb. Albiez, ohne Ehevertrag.

Zu D.J. 5, Firma: Julius Siegel in Schluchsee. Die Firma ist auf Pauline Siegel, ledig, in Schluchsee, übergegangen.

b. Zum Gesellschaftsregister. Zu D.J. 20, Firma: Fridolin Wähler u. Sohn in Todnaun mit Zweigniederlassung in Bernau. Die Firma hat nunmehr auch eine Zweigniederlassung in Mengerschwand. Großh. bad. Amtsgericht. Schwoerer.

1887. Nr. 4845. Schopfheim. Zu D.J. 121 des diesseitigen Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma Friedrich Bischoff Witwe ist durch Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Schopfheim, den 9. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Eschbacher. 1885. Nr. 5032. Engen. Zu D.J. 117 des Firmenregisters, Firma August Wehrle in Engen, wurde heute eingetragen:

Der Inhaber ist mit Emilie, geb. Hofmann von Emshofen verheiratet. Nach dem Ehevertrag vom 22. März 1898 haben die Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterverhältnisse das Beding der Errungenschaftsgemeinschaft in der Art gewählt, daß jeder Theil den Betrag von 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, liegendes und fahrendes, aktives und passives Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Engen, den 9. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Mornhinweg. 1880. Nr. 6688. Offenburg. Zu D.J. 121 des Gesellschaftsregisters wurde unterm heutigen eingetragen: Die Firma „J. Weil Söhne“ in Offenburg ist als Gesellschafts-Firma erloschen und wird von dem Gesellschafter Moses Weil hier mit Bewilligung des Erben des verstorbenen anderen Gesellschafters Max Weil als Einzel-Firma fortgeführt. Vergl. D.J. 373 des Firmenregisters.

Zu D.J. 373 des Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: Die Firma „J. Weil Söhne“ in Offenburg. Alleiner Inhaber ist Pferdehändler Moses Weil hier. Derselbe ist verheiratet mit Rebekka, geb. Weil von Schmiedheim. Nach dem Ehevertrag d. d. Schmiedheim 13. Juni 1890, § 1 schließen dieselben ihr gegenwärtiges und zukünftiges, liegendes und fahrendes, aktives und passives Vermögen von der Gütergemeinschaft aus, mit Ausnahme von 50 M., die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Offenburg, den 4. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer. 1888. Nr. 6687. Offenburg. Zu D.J. 374 des Firmenregisters ist unterm 26. v. Mts. eingetragen worden: Firma Wilhelm Frank, Cementwaarenfabrik in Offenburg. Inhaber der Firma ist Wilhelm Frank wohnhaft in Offenburg. Derselbe ist verheiratet mit Cäcilia, geb. Vogel,

von Stupferich. Nach § 3 des Ehevertrags d. d. 25. Mai 1872 wählen dieselben das Beding der Vertheilung der sämtlichen beibringenden und künftig etwa noch erworbenen Fahrnisse. Zur Gemeinschaft wirft ein jeder Theil 25 fl. ein und wird alles weitere Vermögen als ersparrlich erklärt.

Offenburg, den 5. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer. Handelsregister-Einträge. 1882. Nr. 6689. Offenburg. Zu D.J. 375 des Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: Die Firma Clemenz Gieser in Ortenberg. Inhaber ist Clemenz Gieser, Kaufmann in Ortenberg. Derselbe ist seit 10. Juni 1886 verheiratet mit Luise, geb. Maier von Muggenbrunn ohne Errichtung eines Ehevertrages.

Offenburg, den 5. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer. 1884. Nr. 5963. Bretten. Zu D.J. 44 des Gesellschaftsregisters zur Firma „Robert von Welf & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Gondelsheim wurde heute eingetragen: Durch einstweilige Verfügung Großh. bad. Amtsgerichts Karlsruhe vom 9. April 1898 wurde den beiden Geschäftsführern Robert von Welf und Otto Reuter bis auf weiteres die Geschäftsführung entzogen und dem Max Spieß in Gondelsheim übertragen.

Bretten, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Jaekle. 1863. Nr. 18576. Heidelberg. Zu D.J. 5 Band 2 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Firma „Portland-Cementwerk Heidelberg vormals Schifferdeder & Söhne in Heidelberg.“

In der Generalversammlung vom 25. März 1898 wurde beschlossen, daß der Aufsichtsrath für die nächsten vier Jahre aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Es wurden als solche gewählt: 1. Banquier Alfred Weinshent in Frankfurt a. M., 2. Gustav Schmidt, Privatmann in Ludwigshafen; 3. Ludwig Anderst, Kaufmann hier; 4. Kommerzienrath Moritz Guggenheimer in München; 5. Rechtsanwalt Dr. Leopold Regensburger in Karlsruhe.

Heidelberg, den 9. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Reichardt. 1862. Nr. 18,563. Heidelberg. Zu D.J. 657 Band II des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma „Josef Schönemann“ in Heidelberg.

Inhaber ist Kaufmann Josef Schönemann dahier, verheiratet mit Sofie, geb. Selig von Königheim ohne Ehevertrag. Dem Kaufmann Josef Selig hier ist Procura erteilt.

Heidelberg, den 5. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Reichardt. 1864. Nr. 19,098. Heidelberg. Zu D.J. 141, Band II des Firmenregisters wurde eingetragen: Firma „Friedr. Schwarzbed“ in Heidelberg.

Diese Firma ist erloschen. Heidelberg, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Reichardt. 1886. Nr. 18,896. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen: Zu D.J. 60 Ges. Reg. Band VIII, Firma „Rheinische Creditbank“ in Mannheim mit Zweigniederlassungen in Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Karlsruhe und Baden-Baden: Georg Brühl, Kaufmann in Heidelberg, ist als Prokursor bestellt und zur Zeichnung der Firma in Gemeinschaft mit einem andern zur Zeichnung Ermächtigten beauf.

Mannheim, 12. April 1898. Großh. Amtsgericht III. Mittermaier. 1874. Nr. 3862. Weinheim. Zu D.J. 47 des Gesellschaftsregisters Firma Mey & Cie. in Weinheim wurde heute eingetragen: Die Gesellschaft hat sich aufgelöst.

Weinheim, den 5. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Grimm. 1860. Nr. 3219. Buchen. In das Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: a. Zu D.J. 113. Firma J. Kraus in Vimbach: Die Firma ist erloschen.

b. Unter D.J. 155: Die Firma A. Kraus in Vimbach. Inhaber ist Kaufmann Alfred Kraus in Vimbach. Derselbe ist verheiratet mit Marie Willes von Schertingen. In dem Ehevertrag vom 13. Januar 1898 ist in § 1 bestimmt: Die Braut- und künftigen Eheleute wählen als Regel ihrer ehelichen Güterverhältnisse die allgemeine Gütergemeinschaft, welche sich auf ihr jetziges und künftiges, aktives wie passives, bewegliches wie unbewegliches Vermögen erstrecken soll. Buchen, den 2. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Krimmer.

1883. Nr. 3315. Adelsheim. Zum Firmenregister wurde eingetragen und zwar: Unter D.J. 129 — Firma Heinrich Ehrlich in Rosenbergl. Inhaber ist Heinrich Ehrlich in Rosenbergl, verheiratet mit Regina, geb. Edel von Rosenbergl, ohne Ehevertrag.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 130 — Firma Apotheke Adelsheim Dr. W. Weng. Inhaber der Firma ist der ledige Apotheker Dr. Wilhelm Weng in Adelsheim.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

Unter D.J. 97: Firma Hermann Zwang in Seunfeld: Die Firma ist erloschen. Adelsheim, den 12. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht: S n l.

### Bilanz-Conto am 31. Dezember 1897.

Table with columns for A. ACTIVA and B. PASSIVA. A. ACTIVA includes items like Wechsel der Aktionäre, Grundbesitz, Hypotheken, etc. B. PASSIVA includes items like Aktien-Kapital, Special-Reserven, etc. Total assets and liabilities are 3,664,502.27.

Advertisement for Friedrich Wilhelm Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Includes details about the company, its directors, and financial information.

Advertisement for Holzversteigerung (Timber Auction) in Gernsbach. Details the location, date, and items for sale.

Advertisement for Holzversteigerung (Timber Auction) in Seunfeld. Details the location, date, and items for sale.